

Anlage

Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware
- EVB-IT Kauf -**1 Art und Umfang der Lieferung**

- 1.1 Der Auftragnehmer liefert die Produkte entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag.
- 1.2 Die **Aufstellung*** der **Hardware*** obliegt dem Auftraggeber, soweit nicht im Vertrag etwas anderes **vereinbart** ist.
- 1.3 Die Hardware ist mit der Dokumentation in deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Vertrag aufgeführte **Hardware*** gemäß der Vereinbarung im Vertrag zu **entsorgen** oder zu verwerten.
- 1.5 Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der Verpackung gemäß der Vereinbarung im **Vertrag**.
- 1.6 Die ordnungsgemäße **Datensicherung*** obliegt dem Auftraggeber.

2 Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

3 Verzug

- 3.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene **Nachfrist** mit der Erklärung setzen, **dass** er nach **Ab-**lauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise **zurücktreten** oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wird.
- 3.2 Verlangt der **Auftraggeber** Schadensersatz wegen Nichterfüllung, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers **begrenzt** auf 8% des **Gesamtpreises** gemäß **Vertrag**. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn **sind ausgeschlossen**. Ein vom Auftragnehmer wegen Verzuges **bereits** geleisteter **pauschalierter** Schadensersatz gemäß Ziffer 3.3 wird angerechnet.
- 3.3 Kommt der Auftragnehmer **mit** der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten **Liefertermins** um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren **Verzugstag*** pauschalierten Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder **grober** Fahrlässigkeit.

4 Gewährleistung

- 4.1 Der **Auftragnehmer** übernimmt **die** Gewähr, dass die **Hardware*** zum Zeitpunkt der Lieferung nicht **mit** Fehlern behaftet **ist**, die den Wert oder **die** Tauglichkeit zu dem **gewöhnlichen** oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in **Betracht**. Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart **sind**, haftet der Auftragnehmer auch **dafür, dass** die **Hardware*** zum Zeitpunkt der Lieferung diese **zugesicherten** Eigenschaften hat.
- 4.2 Voraussetzung **für Gewährleistungsansprüche** ist **die** Reproduzierbarkeit oder **Feststellbarkeit** der Fehler.
- 4.3 Der Auftraggeber hat Fehler **unverzüglich** unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend **Muster 1 • Störungsmeldeformular • zu** melden, soweit keine andere Form der **Störungsmeldung** vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren **die** Maßnahmen zu **treffen**, die **eine Feststellung** der Fehler und Ihrer Ursachen erleichtern.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieser EVB-IT Kauf definiert.

20025

EVB-IT Kauf

Seite 2 von 4

Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001

- 4.4 Die regelmäßige **Gewährleistungsfrist*** beträgt **12** Monate ab Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist* für Fehler an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Gewährleistungsfrist*.

Meldet der **Auftraggeber** vor Ablauf der Gewährleistungsfrist* einen Fehler nach dem Verfahren gemäß **Ziffer 4.3**, wird die Frist des gemeldeten Fehlers gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Fehlers prüft oder nachbessert. Die **Gewährleistungsfrist*** ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nachbesserung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nachbesserung verweigert.

- 4.5 Der Auftragnehmer kann den Fehler nach seiner Wahl durch unverzügliche Nachbesserung oder Neulieferung beseitigen. Zur Fehlerbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrucksbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

Schließt der Auftragnehmer die Fehlerbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Fehlers ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlen jedoch auf höchstens 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.

- 4.6 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 4.5 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten **Eigenschaft**, bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

5 Schutzrechtsverletzung

- 5.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten* durch die Nutzung der gelieferten Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht* nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten **Leistungs-** und Funktionsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten **gegenüber** dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Produkte gegen Erstattung der entrichteten **Vergütung** abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurücknehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Produkte **zurückzugeben**.

- 5.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 5.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter **unverzüglich** verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung **ein-**schließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer **überlässt** oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige **Gerichts-** und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus **Schadensminderungs-** oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

- 5.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer **Verletzung** von **Schutzrechten*** Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6 Sonstige Haftung

- 6.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 3, für Gewährleistung in Ziffer 4 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 5 **geregelt**.

- 6.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

- 6.2.1 für Personenschäden bis zu **1,0** Million EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2,0 Millionen EURO pro Vertrag.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieser **EVB-IT Kauf** definiert.

- 6.2.2 für Sachschäden bis zu 500.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million EURO pro Vertrag.
- 6.2.3 für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens 500.000 EURO je Vertrag. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer **Datensicherung*** durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust* führenden **Maßnahme** eine ordnungsgemäße **Datensicherung*** durchgeführt hat.
- 6.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3 Satz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung **kommt**.

7 Verjährung

Ansprüche nach den **Ziffern 3, 5** und 6 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Lieferung.

8 Instandhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des **Auftraggebers** gegen angemessene Vergütung die gelieferte **Hardware*** für die Dauer von mindestens 24 Monaten ab Lieferung auf der Grundlage der **EVb-IT Instandhaltung** instand zu halten oder die für die **Instandhaltung* erforderlichen** Ersatzteile zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Danach kann er die **Instandhaltung* ablehnen**, wenn er die Instandhaltung* für den entsprechenden Hardwaretyp allgemein einstellt. Schließt sich der Instandhaltungsvertrag nicht unmittelbar an den Ablauf der **Gewährleistungsfrist*** gemäß Ziffer 4.4 Satz 1 an, kann der Auftragnehmer den **Abschluss** des Instandhaltungsvertrages davon abhängig machen, dass er vorher **gegen** angemessene Vergütung eine **Inspektion*** und die für die Übernahme der **Instandhaltung*** notwendigen Arbeiten durchführen kann.

9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 9.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden **Sachverhalte**, deren Kenntnis **für ihn** aus **Gründen** des **Datenschutzes** und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 9.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den **Auftragnehmer** stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger **Inhalte** sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle **Personen**, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut **sind**, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das **Datengeheimnis** ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen **nachzuweisen**.
- 9.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 9.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß **Ziffer 9.1** schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht **nachkommt** oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 9.5 **Auftraggeber** und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

10 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, **Mitteilungs-** und Dokumentationspflichten **bedürfen** der **Schriftform***, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

20025

EVB-IT Kauf

Seite 4 von 4

Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne **Bestimmungen** des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen **nicht be-** rührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu **ersetzen**, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Begriffsbestimmungen

Aufstellung von Hardware	Auspacken und Aufstellen der Hardware, Anschließen an das Stromnetz beim Auftraggeber und Durchführen eines Gerätetests.
Bereitschaftszeit	Zeiten, in denen der Auftragnehmer (Fehler-) Meldungen entgegennimmt (üblicherweise die Geschäftszeiten des Auftragnehmers).
Datensicherung, ordnungsgemäße	Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Si- cherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Program- me und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maß- nahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederher- stellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit , Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswir- kenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstel- lung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software , Daten und Proze- duren in definierten Zyklen und Generationen.
Datenverlust	Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.
Ersatzlieferung	Bereitstellung von Hardware oder Software durch den Auftragnehmer oder einen Erfüllungs- gehilfen zur Erfüllung vertraglicher Leistungen.
Gewährleistungsfrist	Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.
Hardware	Geräte bzw. Maschinen einschließlich deren optionaler Zusatzeinrichtungen, gemäß Herstel- lerspezifikation, die im Vertrag aufgeführt sind ; solche Geräte bzw. Maschinen werden von ih- ren Herstellern im allgemeinen Ober Bestellnummern (Typbezeichnung ggf. ergänzt um Mo- del- Bezeichnung) näher spezifiziert.
Instandhaltung	Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststel- lung und Beurteilung des Ist-Zustandes .
Reaktionszeitraum	Zeltraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Instandhaltungsarbeiten zu beginnen hat. Sie beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezei- ten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
Schriftform	Gemäß BGB §§ 126, 127 sowie zusätzlich elektronische Form.
Schutzrechte	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.
Standardsoftware	Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Verzugstag	Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.
Vorinstallation	Vorinstallation der (Standard-) Software auf einer bestimmten Hardware vor Auslieferung.

Die **mit *** gekennzeichneten **Begriffe** sind am Ende dieser **EVB-IT Kauf** definiert.

Muster 1 zu EVB-IT Kauf
Störungsmeldeformular

Fassung vom 1. Dezember 2000

Seite 1 von 1
gültig ab 1. Januar 2001

20025

Störungsmeldung Nr.**Auftraggeber:**

Org. Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift:

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org. Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

Produkt (HW/SW):

Typ/Modell/Version:

Seriennummer:

Tatsächlicher Liefertermin:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Kurzbeschreibung der Störung:

Informationen über Ausschluss anderer
Störungsursachen:

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort des Produktes:

Bedeutung der Störung:
(nach Einschätzung des Auftraggebers)D Hoch
D Mittel
☐ NiedrigFolgende Dokumente liegen beim
Auftraggeber zur Einsicht bereit:

Bemerkungen:

Ort
Firma

Datum

Ort
Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Vertrag über den Kauf von Hardware und die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung

Zwischen

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

- 1.1** ☐ Kauf von Hardware*
☐ Überlassung von Standardsoftware*
☐ Aufstellung* von Hardware*
☐ **Vorinstallation*** von Standardsoftware* durch den Auftragnehmer

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten **Beträge** gilt einheitlich die Währung D EUR D DEM

1.3 Der Gesamtpreis (netto) gemäß Nummer 3.4 dieses Vertrages beträgt
zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten **nacheinander** als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis _____) einschließlich der Anlage(n) Nr.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware* (EVB-IT Kauf) in der bei **Vertragsschluss** geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei **Vertragsschluss** geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (**VOL/B**) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Kauf, EVB-IT Überlassung Typ A und **VOL/B** liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere **Geschäftsbedingungen** sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

20025

EVB-IT Kaufvertrag
(Langfassung)Seite 3 von 6
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3.2 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware:											
Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Einmalige Überlassungs- vergütung für Standard- software*		Vorinstallation* Standardsoftware*		
							Einzelpreis netto	Summe Preis netto	nein (n)	ja (k/g)	Summe Preis netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Zwischensumme Standardsoftware (netto)

- GewF = **Gewährleistungsfrist*** in Monaten, falls abweichend von Ziffer 7.5 **EVB-IT Überlassung** Typ A.
- KNV = Keine **Nachbesserungsverpflichtung**; die mit V gekennzeichnete **Standardsoftware*** ist von der Verpflichtung zur Nachbesserung **gemäß** Ziffer 7.7 EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und ggf. Schadensersatz **gemäß** Ziffer 4.5 Absatz 2 **EVB-IT Kauf** bzw. Ziffer 7.6 Absatz 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben **unberührt**.
- EXP = Die mit **x** gekennzeichnete **Standardsoftware*** unterliegt **US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften** gemäß Ziffer 4.2 **EVB-IT Überlassung** Typ A.
- k = Keine gesonderte Vergütung für die Vorinstallation* **der Standardsoftware***; die **Vorinstallation*** der **Standardsoftware*** erfolgt durch den Auftragnehmer und ist im jeweiligen Einzelpreis (Spalte 8) enthalten.
- g = Gesonderte **Vergütung** für die Vorinstallation* **der Standardsoftware***; die **Vorinstallation*** der **Standardsoftware*** erfolgt durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Preis (Spalte 12).

3.3 Ergänzende Vereinbarung zur Vorinstallation

3.4 Gesamtpreis

Zwischensumme Hardware* Kauf (Nummer 3.1, Spalte 7 dieses Vertrages)	
Zwischensumme Hardware* Aufstellung* (Nummer 3.1, Spalte 10 dieses Vertrages)	
Zwischensumme Standardsoftware* einmalige Überlassungsvergütung (Nummer 3.2, Spalte 9 dieses Vertrages)	
Zwischensumme Standardsoftware* Vorinstallation* (Nummer 3.2, Spalte 12 dieses Vertrages)	

Gesamtpreis (netto)

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Kauf definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3.5 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung des Vertragsgegenstandes ergibt sich ergänzend aus

☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

Anlage(n) Nr. _____

☐ folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom

Anlage(n) Nr. _____

☐ folgenden weiteren Dokumenten

Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

☐ obiger Reihenfolge

n folgender Reihenfolge _____

4 Zugesicherte Eigenschaften

☐ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert:

D Ergänzende Regelungen:

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 1.3 EVB-IT Kauf und Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ A)

5.2 Vervielfältigungsrecht

☐ Die Dokumentation für die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ kann _____-fach vervielfältigt werden.

6 Lieferanschrift

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift)

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Kauf definiert.

20025

EVB-IT Kaufvertrag
(Langfassung)Seite 5 von 6
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A

7.1 Mehrfachnutzung

☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ darf bis zu _____-fach gleichzeitig genutzt werden.

7.2 Übertragbarkeit

D Das **Nutzungsrecht** an der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ ist nicht übertragbar.

7.3 Beschränkung des Nutzungsrechtes auf die Hardware-Systemumgebung gemäß Nummer 3.1

☐ für die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ auf die **Hardware*-Systemumgebung*** gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____.

7.4 Weitere Nutzungsvereinbarungen

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

7.5 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken

☐ Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, darf er für den Fall der Übertragung eine Kopie der Standardsoftware* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken

☐ gegen folgende gesonderte Vergütung

☐ ohne gesonderte Vergütung behalten.

8 Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.8 EVB-IT Überlassung Typ A

☐ Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt.

☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder **Nutzungssperren** in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____.

9 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei außerordentlicher Kündigung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A

☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der **Kündigung** eine Kopie der Standardsoftware* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten.

10 Entsorgung (ergänzend zu Ziffer 1.4 und Ziffer 1.5 EVB-IT Kauf)

10.1 Entsorgung der Hardware

D Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der in Nummer 3.1 genannten Hardware* aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 3.1 genannter **Hardware*** (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

10.2 Entsorgung der Verpackung

☐ durch den Auftragnehmer gemäß Vereinbarung in Anlage Nr. _____.

☐ durch den Auftraggeber

11 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

Vertragsnummer/Kennung **Auftraggeber**
Vertragsnummer/Kennung **Auftragnehmer**

12 Fehlermeldung und Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung**12.1** Adresse für Fehlermeldung gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Kauf bzw. Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ A

Die Fehlermeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Kauf
- Störungsmeldeformular - an:

Organisationseinheit/Abteilung: _____

Name des Empfängers: _____

Postanschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

e-Mail: _____

Web-Adresse: _____

12.2 Annahme der Fehlermeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu **Bereitschafts*- und Reaktionszeiten*** im Rahmen der Gewährleistung für Hardware* und Standardsoftware* mit Verpflichtung zur Nachbesserung

Die Fehlermeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen:

☐ Ergänzende Vereinbarungen zu **Bereitschafts*- und Reaktionszeiten*** gemäß Anlage Nr. _____

13 Telefonische Unterstützung

☐ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____

14 Versicherung

- ☐ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 EVB-IT Kauf und Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 EVB-IT Überlassung Typ A durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

15 Sonstige Vereinbarungen

Ort _____ Datum _____
Firma _____

Ort _____ Datum _____
Auftraggeber _____

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Seite 1 von 1
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)